

36 Bestätigung der traurigen Geschichte

Uding, wozu ich nicht einmahl eine Anlage auch in dem verdorbensten Menschen zu finden für möglich hielt. Allein von ungefähr kam mir die Bittschrift in die Hände, die P. Mansuet. Oehninger in seinem Kerker, wohin er wider alles rechtliche Verfahren, und ohne Prüfung seiner Sache, geworfen war, an Adam Friedrich, Fürstbischoff von Bamberg und Würzburg Höchstseligen Andenkens geschrieben hatte. Der unglückliche Mann schmachtete ohne alles Verschulden schon 3 Jahre lang in diesem Kerker, und konnte, weil ihm der Zugang zu seinen Vertheidigungsmitteln durch Verläumdung seines damahligen Provinzials und Guardians abgegraben war, an keine Rettung denken. Er wandte sich (durch welche Vermittlung, weiß ich nicht) an den Fürstbischoff mit einer Bittschrift, die er auf 5 Bilder schrieb, welche er aus Mangel des Papiers aus einem ascetischen Buche geschnitten hatte. In diesem merkwürdigen Documente fand ich das traurige Schicksal des P. Anian Horn umständlich bestätigt, und mußte mich hierdurch von einem Falle überzeugt sehen, der mir unbegreiflich und unglaublich schien. Ich faßte daher den Entschluß die Abschrift davon in diesem Journale bekannt zu machen,

theils

theils zur Rechtfertigung des Einsenders jener tragischen Geschichte, *) theils zur Belehrung meiner Landsleute, die ich so schändlich von den Mönchen gemißbraucht sehe, und in der Hoffnung, dadurch einigen Nutzen zu stiften, und ihr drückendes Schicksal zu erleichtern.

Worin liegt aber denn die Ursache, daß so viele die Menschheit schändlich brandmarkende Thaten unter und von den Mönchen geschehen?

Die erste Ursache von so schrecklichen Auftritten unter den Mönchen selbst ist das freye und ganz wohlthätige Leben der Mönche unter den Stadtleuten.

In unserm katholischen Franken finden die Mönche, besonders aber die sogenannten Brüder, viele wohlthätige, ja oft bis zur Verschwendung ihres Eigenthums freygebige Leute, welche sie bis zum größten Ueberflusse mästen. In Würzburg sieht man besonders einen jungen Neuererbruder noch in der Abendsternis

*) Das Publicum urtheile nun, wer den Namen eines niederträchtigen Verläumders verdient, unser erster Correspondent, oder der Herr Definitor in Kitzingen. Oder war P. Dehninger auch wahnsinnig? A. d. H.

38 Bestätigung der traurigen Geschichte

sterniß herum laufen, und er geht durch wenige Straßen, besonders in dem seinem Kloster nächst liegenden Stadtbezirke, wo er nicht einem Weibebilde begegnet, mit dem er freundschaftlich koiet. Am Tage sieht man ihn beständig mit einem gefüllten Quersacke. Die Klosterbrüder sind gleichsam die Fourage, Lieferanten.

Selbst der schmutzige und ganz sinnlose Aufzug, und die mit dem schändlichsten Unglauben (oder nach der Mönchsprache, mit Religion) maskirte Reden und Gebehrden eines Mönchs müssen dem größern Haufen von Bürgern den Gedanken abzwängen: der Mönch ist übel daran, sein Schicksal ist das schwerste von denen, welche die Welt noch kennet. Dieser Gedanke, den der Mönch erregt wissen will, greift das sympathetische Gefühl an, welches jedem Menschen befehlet, den Nothleidenden zu helfen, und ihr übles Schicksal erträglicher zu machen. Merkt nun der Mönch, daß ein solches Gefühl bey seinen Favoriten Platz greifen will, dann hilft er demselben nach, verweist seine vermeintliche Frau Mutter oder Jungfer Schwester gleich an die Geseßtafel des Stifters unserer Religion, wo es heißt: liebe deinen Nächsten, wie dich selbst. Dabey klagt er
seine

seine Bedürfnisse, und für diese ist er Ausleger dieses Gebotes. Das sympathetische Gefühl seiner Freundin (denn an Weibspersonen wagen sie meistens ihre Kunstgriffe) empört sich noch mehr; der Gedanke: ich thue ein gutes und verdienstvolles Werk, eine religiöse Handlung, verkettet sich gleich damit, und nun ist der Mönch Sieger. Nun hat er sich völlige Herrschaft über Beutel, Küche und Keller seiner Wohlthäterin verschafft; kaum vergehen einige Tage, so bekommt er ein Rännchen Kaffee, Torten und Gebäckenes, die besten Weine u. etliche Gulden Geld für Messen, oder andere Geschenke. Jetzt fühlt er erst, was Nächstenliebe wirkt. Ein P. T. ist nun Hofmeister, Beichtvater, Kellermeister und Zahlamtmann u. bey seiner Jungfer Schwester. Die Annäherung seines Herzens an jenes seiner lieben Schwester wird enger, so daß die Jungfer Schwester ihm nicht nur ein halb Duzend Taschentücher zu 7 fl. fr. kauft, sondern der Kaufmann, dem diese Art von Taschentüchern ausgegangen war, muß noch zwey der Jungfer Schwester zum eigenem Gebrauche herbeschaffen, sie kosten, was es wolle. Bey einer solchen Lebensart reizt den Mönch

nichts mehr, als seine Niederlage, wo er der Mann im Hause ist, und oft auch Eifersucht stiftet. Für den Chor und das Buch hat er allen Geschmack verloren. Begehrt ihn ein Kranker, so muß er erst aus seiner Niederlage gehohlet werden, wo er sich schon ziemlich beladen hat. Er wanket hin, und der Geist des Weines macht ihn recht lebhaft ben dem Krankenbette; um aber doch auch ausruhen zu können, spricht er: Hier laß einen tiefen Seufzer nach V. Rochem! Kommt er aber aus dem Kloster zum Kranken, so weicht er nicht eher, bis ein Glas Wein seine Mühe für die General-Absolution gelohnet hat. So gewöhnt sich der Mönch durch sein freyes Auslaufen aus seinem Kloster an Wohlleben!

Der Mönch, welcher eigentlich von allem Umgange mit der Welt entfernt leben sollte, hat heut zu Tage mit derselben einen stärkern Umgang, als der Weltgeistliche. Alte Witwen, oder mißvergnügt lebende junge Ehe weiber, junge und alte Jungfern suchet der Mönch vorzüglich zu Beichtkindern zu bekommen. Das ganze Kloster zieht Vortheile davon, und das Individuum des Beichtvaters die meisten. So lange der Beichtvater noch ein Gläschen Wein oder
sonst

sonst etwas im Hause seiner Beichttochter zu hoffen hat, und wenn über dieß das Kloster noch einen allgemeinen Vortheil davon erhält, so darf sie der Beichtvater öfter besuchen, wäre es auch nur, um das neue Jahr anzuwünschen, oder zum Namenstage zu gratuliren. So bald nichts mehr zu hoffen ist, bleibt der Schmarozer aus. „Bewahre dein Haus vor Mönchenbesuch,“ ist die Maxime jedes vernünftigen Hausvaters. Wenn man gegen sie nicht grob seyn will, so muß man nur, gleich beim ersten Besuche, ihnen den Gaumen trocken halten, oder einen recht sauren Wein vorstellen. Sie werden zwar noch einen zweiten Besuch machen: aber nach einer gleichen Bewirthung kommen sie das dritte Mal gewiß nicht wieder. Wie durch Mönchsfreundschaft ziemlich bemittelte Familien ganz verarmet sind, könnte leicht durch Beispiele bewiesen werden, wenn sie in Wirzburg nicht schon bekannt wären. Am lustigsten ist es, in Mönchenzellen an der Wand die schöne Reihe von Folianten und Quartanten zu sehen. Es sind aber nichts als an den Schrankthüren festgemachte steife Papiere, welche die Gestalt des Rückens von einem gebundenen Buche, nebst der Ueberschrift eines berühmten Werkes haben, und man

42. Bestätigung der traurigen Geschichte

wird überraschet, wenn man hinter der Thür Wein, Confect u. d. gl. findet. Der verstorbene Capuciner P. Quaibert hatte immer einen Vorrath von dergleichen, trug seine goldene Uhr, 10. 10. Doch war er dabei auch ein Mann, welcher studirte, so viel es sein Predigtamt am Hofe erforderte. Ein gewisser Capuciner P. Friedrich ist wenig in seinem Kloster zu Königshofen im Grabfeld, und als ein lustiger Gesellschafter meistens bey den nächst gelegenen Adlichen.

Erblickt der Mönch einen von seinen Mitbrüdern, der nur etwas Aufklärung verspüren läßt, wodurch er sich beschämt und sein Ansehen in Gefahr sieht, so rüstet er sich gegen ihn, und pocht so lange auf denselben, bis er entweder aufhört, seinen Verstand und sein Herz zu bilden, und fortfährt Mönch zu seyn; oder wo nicht, so muß die äußerste Kluft eines Kerkers sein Licht der Welt bergen. Sehen Sie, meine lieben Landsleute, beygedruckte Copie von dem Originale der Hirtenschrift von P. Mansuet Vehniger. Hier liegt der beste und gelehrteste Mann in der ganzen Provinz, der Capuciner P. Anian Horn, im Kerker, schmachtet 30 Jahre lang unter Geißelstreichen seiner Tyrannen, bis er unter der Hand seines Mörders

ders

ders seine Seele aushaucht. Der Mörder läuft froh zum Guardian, er kommt mit seinen gerüsteten Knechten, haut dem Anian Kopf, Hände und Füße ab, und begräbt ihn s. v. in den Abtritt.

Fast gleiches Geschick hätte auch P. Mansuet Oehninger gehabt, wenn sich nicht Wam Friedrich seiner erbarmt hätte, wenigstens war ihm die Drohung einer gleichen Behandlung geschehen. So artet der Wohlthätling in Grausamkeit gegen seine eignen Mitbrüder aus. Doch vielleicht irre ich mich; denn der Mönch hat ja das Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit und Armuth öffentlich und eidlich abgelegt!

Die zweite Ursache ist das votum obedientiae, vermöge dessen der Untergebene seinen Willen seinem Obern unterwerfen muß, thue auch der Obere, was er wolle. Unglück ist es nun für einen ehrlichen Mann, wenn der Obere Kellermeister der Küchenmeister, oder einer von den Stadtwollüstlingen ist: hier muß er nach seiner Pfeife tanzen, oder im Kerker darben. Wer kann solche Auftritte ohne Gefühl und Regung von Mitleiden vorbegehen lassen? Nur der Mönch, der mit Anlegung des Mönchhabits den moralischen Menschen ausgezogen hat, der für die menschliche

44 Bestätigung der traurigen Geschichte

liche Gesellschaft im moralischen Sinne gestorben und im physischen Sinne ein ganz besonderer Mensch geworden ist; den man durch tausenderley Uebungen in der Erfüllung seiner Pflicht des angelobten unbedingtsten Gehorsams gegen die Klosterobern von allem Gefühl der Menschenwürde entwöhnt hat.

Allein so schädlich auch der Mönch der Aufklärung seines Ordens-Bruders ist, eben so schädlich ist er der Religion und dem Staate.

Ich sage, der Religion. Zu N. 2 Messen von Würzburg beichtete im Jahre 1790 im December ein gemeiner aber rechtschaffener Handwerker einem Mönche P**. Der gute Mann, dem das ganze kleine Publicum seines Aufenthaltsortes das Zeugniß eines ehrlichen und christlichen Hausvaters beylegen konnte, wurde nach gänzlicher Bekenntniß seines Verbrechens (das in einer einzigen nicht freiwilligen Trunkenheit und einer darin erfolgten Selbstbefleckung bestand,) und nach erweckter Reue, wie es bey Katholiken Sitte und Pflicht ist, nicht losgesprochen. Der äusserst bestürzte Mann bat den Mönch um alle Heiligen im Himmel, ihn, wie er sagte und best glaubte, doch

doch nicht so unglücklich zu machen, weil sein Fehler nicht von einer Bosheit, wohl aber von der allen Adamskindern gemeinen Schwäche herkomme. — Allein der Mönch blieb bey seinem Entschlusse, und erklärte seinem Beichtsohn, daß er nicht zum h. Abendmahl gehen dürfe, weil er von seiner Sünde nicht losgesprochen, folglich annoch ein Kind der Verwerfung und der Rache Gottes wäre, und dieß zwar so lange, bis er Besserung zeigen, und alsdenn die Losprechung von ihm erhalten würde. Der geängstigte Mann schwur ihm vor Gott, daß Besserung erfolgen werde, er betheuerte ihm zugleich, wenn er jetzt als das erstemahl die Losprechung nicht erhielte, folglich im Stande der Ungnade wäre, so würde er sich lieber die Kehle abschneiden, als so leben. — Umsonst! der unbescheidene Mönch blieb schlechterdings bey dem einmahl gefassten Schluß, und entließ den äusserst kummervollen und benahe verzweifelnden Mann. Dieser geht nach Hause. Seine Gattin erschrock bey seinem Anblicke; denn so sah sie sein Antlitz noch nie. Sie erhielt auf ihre Frage keine Antwort. Stillschweigend ergriff er ein Messer, die erschrockene Gattin fiel, vom Schrecken gestärket, ihm in die

die

46 Bestätigung der traurigen Geschichte

die Hände, und — rettete das Leben eines Vaters von vier Kindern. Sie bot alle weibliche Zärtlichkeit und Beredsamkeit auf, jämmerlich schrien die vier Kleinen, und die schüchterne Mutter beschwor ihn, ihr die Ursache dieses scheuslichen Unternehmens zu sagen. Weinend erzählte er ihr, daß er von P.** nicht wäre absolviert worden, und daß er ihm versichert hätte, er wäre ein Kind der Verdammniß, weil er ihn nicht losprechen könnte. Die gekränkte Gattinn wußte sich und ihrem unglücklichen Mann nicht zu helfen, da der arme Mann nicht in dem Zorn Gottes leben wollte. Sie rieth ihm demnach, einem andern seine Beichte zu sagen. Er thats, und — erhielt ohne Widerrede die Losprechung. — Nun war er im Stande der Gnade; wenigstens jetzt glaubte er es zu seyn. — Ach! sagte der fröhe Mann, ach! Hochwürdiger Herr! Sie sind heute der Retter eines Unglücklichen, einer betrübten Gattin und vier armer Kinder. Der Himmel verdanke es Ihnen. — Es ist bekannt, in welchem Ansehen die Ohrenbeicht bey Katholicken steht: sie ist in der römischen Kirche ein Sacrament. Aber hilf lieber Himmel! wenn Sacramente so wirken, und wenn man die Aus-

spendung

spendung derselben der Unbescheldtheit und dem Starrsinne solcher Leute anvertraut! Ich habe alles hier erzählt, aus der mündlichen Aussage der beyden Gatten, die es betroffen hat, und die es mir bekannt zu machen erlaubet, und selbst angetragen haben.

Der zweyte Vorfall war folgender: Vor einigen Monaten beichtete ein Mädchen von 12 bis 13 Jahren dem P.** ebenfalls zu N. 2 Meilen von Würzburg. — Das unschuldige Kind wußte sich fast gar keiner Sünde schuldig; Einfalt und Schamhaftigkeit saßen sichtbar auf seiner Stirne; dennoch mußte sie beichten, und P.** fand gar nichts, wovon er das unschuldige Kind losprechen sollte: sie war rein, und ein recht lebhaftes Bild der Unschuld. Aber eben dieses schuldlose Wesen des Mädchens machte dem P.** so gewaltig bange, daß er sich nicht zu helfen wußte; denn er fand keine sufficientem materiam absolutionis: und ohne diese hinlängliche Materie ist ja die Losprechung ungültig, folglich auch das Sacrament ohne Kraft und Wirkung. So sagen es uns wenigstens die römischen Casuisten, und diese Leute müssen das Ding verstehen. P.** gab sich demnach alle Mühe, etwas Fehlerhaftes bey dem Mädchen auszuspi-

48 Bestätigung der traurigen Geschichte

zuspüren. Er stellte verschiedene Fragen an sie, ob sie nicht das, oder jenes, da, oder dort, begangen hätte; kurz er wollte schlechterdings in diesem Kinde eine Sündlerin finden. Doch endlich fiel ihm die wenigstens nach seiner Meinung schicklichste Frage ein: „Meine liebe Tochter!“ sagte er, „hat sie denn noch kein Bürschchen, das sie gerne hat.“ — Man denke sich das unschuldige Kind bey Anhörung dieser Frage! Ihr Angesicht änderte sich plötzlich in Scharlachfarbe um, und sie konnte nicht antworten. P.** der immer noch um die Gültigkeit des Sacraments bekümmert war, fragte noch einmahl, und sagte ihr: „diese Schamhaftigkeit wäre eine Versuchung des Teufels (was doch der Mann für Menschenkenntniß besitzt!) die sie durch ein offenes Bekenntniß überwinden müßte.“ Weinend sagte das arme Mädchen: sie hätte niemahls an so was garstiges gedacht, und hiemit lief sie aus dem Beichtstuhl nach Haus, (gewiß das vernünftigste und beste in diesem Falle) und erzählte unter Weinen und Schluchzen, wie ihr P.** die Ehre abgeschnitten hätte. —

Hier naht sich ein artiges Frauenzimmer dem Beichtstuhle, der S. P. löscht sein Licht

sicht aus, und vertauscht seine Beichtvaters Stelle mit der Rolle des gebildetesten Buhlers — Eine Geschichte, die vor einem halben Jahre sich zu Würzburg bey P. P. Caspucinern ereignete. — Oder der geistliche Beichtvater versaget die Absolution, und bestellet das Mädchen früh um 4 Uhr an den Kreuzgang, um ihr dieselbe zu ertheilen; oder er ladet sie an einen dritten Ort ein, um sich näher mit ihr über ihr Seelenheil zu besprechen. Der Ordensregel zuwider laufen die Mönche häufig allein in die Stadthäuser, wann sie entweder zu einem Kranken gerufen werden, oder eine Messe ausser ihrem Kloster zu lesen haben. Wenn auch einer einen Ordensbruder zum Gesellschafter mitnimmt, so gehet jeder seiner Lust nach, und sie bestimmen den Ort und die Stunde, wo sie wieder zusammen kommen wollen. Da die Capuciner in Würzburg dem fürstl. Residenzschlosse zu nahe liegen, so nehmen sie bey ihren häufigen Ausgängen meistens den Umweg hinten um den Wall herum.

Dort predigt ein anderer dem Landvolke von dem schädlichen Einflusse der Philosophie auf Religion. Ich will euch nur kürzlich sagen, was das Wort Philosophie

Journ. v. u. f. Fr. IV. B. I. S.

heißt,

heißt, nämlich viel Laß Vieh. Eine sehr artige Definition, nach welcher auch die Mönche Philosophen zu nennen sind! Hier erklärt ein anderer auf seinem Predigtstuhle, worin der Geist der wahren Buße bestehe; nämlich in reichlichen Geschenken, oder nach ihrer Sprache Almosen, die man einem Kloster bringe.

Beicht- und Predigtstuhl sollte ein für allemahl keinem Mönchen gestattet werden. Wer soll es einem vernünftigen Weltmanne zumuthen, die Ohrenbeicht für etwas nothwendiges zu halten, wenn er Mönche ohne Moralität und gesunden Menschenverstand als autorisirte Beichtväter sieht? wenn der eiselhafte und ausschweifende Student auch in der Mönchskutte noch derselbe ist? Die geistliche Regierung examinirt sie freylich erst vor der Priesterweihe: aber das ganze Examen besteht aus einigen Fragen und Antworten. Wenigstens die Theologie auf der öffentlichen Universität sollte der Mönch hören müssen, wenn er Priester, Beichtvater und Prediger werden wollte. Daß es hie und da auch würdige Männer im Kloster gebe, ist gewiß: und so bald man solche als brauchbar gefunden hat, sollte man säcularisiren. Mönche die noch gesunden Kopf und menschliches Herz haben, wünschen dieses selbst.

Schmu.

Schmutziger Geiz ist auch ein Hauptzug des Mönchthums. So geringe im vorigen Jahre die Weinlese ausgefallen ist, so haben doch die Mönche kein Bedenken getragen, Most zu terminiren und ihren Zinsmost einzufordern. Beim Kaufe oder bei Errichtung neuer Häuser lassen weltliche Gerichtsstellen immer etwas vom Handlohn nach, ehe nur das Mönchenkloster einen Thaler von seiner Forderung abgehen läßt. Indessen gibt es auch im Staude der Weltgeistlichen barmherzige Staubache gegen bedrängte Ruglerische Familien.

Ich sage zweitens: dem Staate. Dort schwärmt ein Modest ganz wüthend gegen Aufklärung; ein Schritt, den er sich und seinem Kloster schuldig ist, weil mit der Aufklärung des Verstandes und Besserung des Herzens das Wohl der Bürger und des ganzen Staates gewinnt, der Termin aber, und die Opfer, die der Mönch durch die Verehrung eines heil. Valentin, Sebastianspfeil, Macarius-Kopfs, den blinden Gottes-Verehrern abzwingt, aufhören, — weil er nicht mehr Menschen und Vieh exorcisiren, den Handel mit geistlichen Dingen treiben, und den einträglichsten Aberglauben unterhalten kann. Hier ruht ein Mönch ganz sanft neben

seiner Jungfer Schwester auf einem Kasnapree, ließt ihr nach V. Rochem vor, deutet ein scheinbares Unglück als Folge der Aufklärung und der daraus erfolgten Strafe Gottes, und das günstige Schicksal als Wirkung seiner Mönchsascese; als Belohnung Gottes dafür, und — läßt sich wohl schmecken. Es donnere oder blize, so bleibt er ganz sorglos bey seinem Schmause sitzen. Er verzehrt einer Haushaltung so viel, daß ein Vater noch zwey Kinder aussteuern könnte, wenn in sein Haus kein Mönch käme. Wie treulos endlich der Mönch gegen manchen individuellen Mann sey, will ich durch folgendes Beispiel erläutern. Der Sohn eines Bauers zu N. entwendete einem Ortsnachbar einen Bienenstock. Die Vermuthung fiel gleich auf den Thäter. Der Vater dieses Bienendiebes, um seine Ehre zu retten, und dem beschädigten Theile seinen Schaden zu ersetzen, gab eine gewisse Summe Geldes dem Ortsbeichtvater, einem aus dem Dominicaner-Convente zu Würzburg, und hatte auf diese Art die Sache in der Stille beyzulegen gesucht. Der Sohn dieses Bauers, der eigentliche Thäter, verheirathete sich nach einigen Jahren, und wurde bald darauf vom Blize getödtet. Die Witwe mußte sich

bey

bey einem gewissen Vorfalle von dem, welchem der Bienenstock entwendet worden war, den Vorwurf machen lassen: ihr Mann sey ein Bienendieb gewesen. Die Witwe, welche nichts davon wußte, erschrock, eilte zu ihrem Schwiegervater, und klagte ihm diesen Auftritt. Der Vater erstaunte hierüber, weil er wußte, daß er den beleidigten Theil habe beruhigen lassen; erkundigte sich, und mußte erfahren, daß Herr P. N. Dominicaner das Geld für sich behalten und verprast habe. Eben dieser Mönch that ein gleiches auch seiner eigenen Bechschwester, die ihm vielen silbernen Geschmuck zur Zierde des Muttergottesbildes bey den Dominicanern geliefert hatte. Er dachte, er könnte hiemit besser seiner Wollust fröhnen, und verwendete ihn für sich. Den Namen dieses Mönchs und den Ort will ich verschweigen, weil es seinem Glücke und seiner Ehre nachtheilig seyn könnte, und nur meine Absicht ist, meine Landesleute durch solche Beispiele zu belehren, was der Mönch sey. Allein was Rath? werden Sie fragen."

Fratres! Sobrii estote et vigilate, quia adversarius vester, monachus; sicut anguis in herba circumrepat, quaerens, quae devoret, cui resistite fortes januam

54 Bestätigung der traurigen Geschichte

claudendo. Tu autem, clementissime Princeps, ne desinas suffragio auxilii tui, nostri clementissime miserere!

Beilage.

Hochwürdigster Bischof

Gnädigster Lands = Fürst.

Ob schon die leidige Exemption mich als einen Capuciner der ordentlichen Aufsicht Euer Hochfürstlichen Gnaden als Bischöfen unglücklich entzogen, bleibt Jedoch von der gedoppelten allerhöchsten Würde ein unabänderliches Recht, denen unschuldig unterdrückten nach göttlichen Gebott beyzuspringen, vim publicam von Dero angebohrnen Lands = unterthanen und Clero Regulari abzutreiben, Himmelschreinte in Dero Dioeces und Landen ungeschert geschente sünden abzustellen, die auß anlass gegebener freheiten vermessenlich ausgeübte ungerechtigkeiten zu bezähmen, besonders aber ex can: de priore. tit. de appellat. ienen unchristlichen Hochmuth deren Ordens = Oberen zu dämpfen, mit welchem selbe sich unterstehen, nach gethanen eusersten unrecht ihren Religiosen die Rechtliche Nutz = mittel abzuschneiden, und die billigste appellationes nicht nur innerhalb des Ordens, sondern auch so gar zu ihro Päpstlichen Heyligkeit gewaltfamen zu versperren: Es siehet über diß denen Mächtigen Bischöfen Teutschlands zu sowohl nach gemeinen und gottlichen Rechten als besonderen
Päpst =

Päpstlichen Gewalt-Briefen, als inquisitores hæreticæ pravitatis auch gegen iene Exemptos zu procediren, welche durch heftige Verachtung des Apostolischen Stuhls, durch frevelhafte brechung deren heyligen Kirchen-gesäßen, und durch Veraltung in denen verwürkten Censuren secundum Regulas S. Officii sich in puncto Haereseos verdächtig gemacht. Von diesen ermunteret sihe mit größter zuversicht in meiner langwürrigen, ohnverdienten und ganz grausamen Bedrückung zu dero Bischöflichen Schutzstab, demüthigst bittent durch die Lieb Jesu Christi, mir eine Hilf nicht zu versagen, zu welcher mir nach Götts- und Geistlichen Rechten Dero aufhabentes Höchste Hirten-ampft den Zuspruch machet.

Mein von mir zum 17ten in verfloffenen iahren gemeinschaftlich mit anderen rechtlich beklagter Provincial hat mich ohne Rücksicht auf Göttliche, Menschliche und eigene Ordens Rechten von keiner mindesten sünd oder deren Indicio auch nur halb überwiesen vil weniger geständig, auf purer Forcht gerechtest — verdienter strafen, zu ewigen ehrlösen Kerker mit zwenytägigen wochentlichen fasten in Wasser und brod verdammet, und seynt es schon über 2 $\frac{1}{2}$ iahr, daß in dem infamen Orth und Gottesdienst, zu spott meines Priesterlichen stands und wegen schon oft erlitenen accidentis apoplectici in täglicher gefahr nicht nur leibß und lebens, sondern auch der seligkeit gefangen liege: die üble einrichtung des Ordens, die nicht in erfüllung ge-

56 Bestätigung der traurigen Geschichte

brachte Päpstliche saktionen, die schädlichst unternommene Bischöfliche aussicht und auß allzuweiter entfernung Römischer augen erwachsene sicherheit hatte in unserer kleinen und neuen provinz denen oberen und deren Günstlingen zu willkürlichen Excessen und ungerechtigkeiten thür und thor eröffnet. Die Definitores machten sich contra Bullam Farnesianam ohne Nothwendigkeit zugleich zu Guardianen, beflissen sich zu Versicherung zukünftiger Erwählungen nur auf factiones: Unzulängliche wurden befördert zu denen Ordensämptern: Eifrige und fähige männer wurden unterdrückt, worauf erfolgt, daß in den Theologischen Schulen denen angehenden Reichvätern gottlose und ärgerliche principia beigebracht, welche von den oberen nicht verbessert, sondern beflissenlich geheget worden, größte Laster und ärgernissen passirten ungestraft, der Beichtstuhl wurde mißbraucht zu buhlschaffen, ja zu außsähung Kezerischer Lehren gegen die Sacramentalische beicht, und diß sogar von ienen Obern, so gesetzt waren, an uncatholischen Orthen praesides Missionen zu seyn, die von Hochstiftischen unterthanen so schrift = als mündlich desswegen eingelauffene klagen wurden vertuschet, und iene Ordens Glieder, so dagegen eiferten, mußten von denen collidirenden Obern zum lohn Verfolgung leyden: gegen Ehrliche Regel = eifrige Superiores heßte man an, und hechte Rebellenische unterthanen, um selbe zu stürzen: die posten wurden beraubt, und von denen provinz = Obern selbstn wurden durch

durch listige Verordnungen alle zu höheren Tribunalien abseiten der unterthanen gehente Brieffschafften Höchft unsicher gemacht: Denen armen Kranken, welche auf der Zahl der Favoriten nicht waren, versagte man die schuldige Lieb: da hingegen die Oberen und derselben iunge starke Lieblingen allerhand theüere staats- und Galanterie- Euren fast jährlich brauchten: F. Georg. Wirceb. wegen tödtlicher Schwachheit sich denen gesunden nicht mehr gleich verhalten könnent wurde dergestalt zerpeitschet, daß er noch selbe nacht tods verblichen.

P. Anianus Horn von Carlstatt gebürtig, der gelehrteste und Regel- eifrigste man unserer provinz, ehemahlen Rector und Quardian, weilten er sich beflissen mit seinen geistreichen Zuredungen und gelehrten feber ohne Tunult durch ordentliche weeg die brüder anzumahnen, ihre versprochene Regel nach denen in can. exiit und Can. exiri de Verb. Signif. von denen h. Päbsten gemachten erklärungen, nach lehr deren bewehrten Auflegern des Ordens und gemäß denen bei Reformirung des Ordens geschehenen öffentlichen Verbindungen mit Vermendung deren dargegen sündhafft eingeschlichenen Laxitaeten und mißbräuchen zu halten, wurde ohn vermuthet von denen Oberen, feindlich überfallen, sine forma iuris unschuldig in Gefängniß gelegt; Seine appellationes intra ordinem wurden verachtet, ihm aller Recurs verweigert, und weilten er endlich iuxta statuta ordinis und besondere Zulassung nicht nur des gemeinen geistlichen Rechts,

58 Bestätigung der traurigen Geschichte

sondern auch Gregorii XIII. dem Orden deren minderen brüderu gegeben, zu ihro Päpstlichen Heiligkeit appelliret, hat man selben 30 Jahr in ehroloser Gefängniß allhier gehalten, demselben alle Rechtliche schutzmittel entnommen, das fenster sogar vermauert, mit Hunger, Durst und Kält unfäglich geplagt, mehr als 100mal bis außs blut gepeitschet, als oft er nemlich um Hülffe zu ruffen bemerket worden: da er der Grausamkeit mit der flucht sich zu entziehen suchte, schlosse man selben mittelf einer eisernen Kette an einen stein, beraubte ihn des Habits, bis er endlich anno 1750 nach 30jähriger unmenschlichen Marter in dieser meiner Gefängniß ohne Sacramenten elendig verschmachtet, und zu Verbergung des Reichel Mords gleich einem stück Viehs zu nachts im Garten verscharrret worden: Zu Beschönigung der Grausamkeit musse dienen, daß er seine detentores und oppressores excommunicirt genuet, und gegen solche utpote omni Iurisdictione exutos excipiret, welches seiner freundschaft und anderen unwissenten also vorgemahlet wurde, als wollte P. Anianus auß Hochmuth seinen oberen erkennen, da doch die wahre Ursach seiner ewigen gefangenschaft von denen Juden entlehnet ware, welche sprachen von Christo: Si dimittimus hunc, venient Romani et tollent nostrum locum et gentem: *) Diese und andere entsetzlichkeiten zu
verbess-

*) Man vergleiche doch einmahl mit dieser Erzählung das Lügengewebe der Capuciner in der Augsburger Kritik!

verbessern suchte vile iahr hindurch mittel bey höhern Obern des Ordens: allein die verborgene Kunstgriffe und denen beklagten zu Diensten stehende Provinz-cassa machte, daß ich keine salben fande in Galaad: ich wendete mich verewegen zu den Ordens Protector Cardinal Thomam Ruffo, welchen ex Regula ordinis zustunde, ein Zuchtmeister zu seyn deren straffbaren Obern: derselbe bestraffte auch anno 1747 in persönlicher Gegenwart die zum General Capitel versammelte Capitulares wegen übler Haushaltung, befehlet dem Neu-Erwehlten Patri Generali also balten die von zweyen seinen Vorfahrern unterlassene Visitation derer Provinzen fürzunehmen, und denen angehäuften Klagen abzuhelfen: das Hohe alter des bemelten Cardinals und dessen vorgesehener bald erfolgter Tod vereitelten dessen gute Verordnungen: Man bedachte sich vielmehr schon damahl abseiten der Obern in Rom, quomodo me dolo perderent, iustum opprimerent, ut qui contrarius essem operibus eorum, ia ich kam per Testes erweisen, daß man schon daselbsten den Schluß gefasset auf weis und weeg zu denken, wie man mich in den Kerker köunte ziehen, und also nicht nur physice sondern auch moraliter propter annexam Carceri infamiam zu fernerer Betreibung Rechtlicher Klagen untüchtig machen: R. Bernardus von Rom zurückkehrent richtete solches ins Werk:

Kritik! Sollte sich Herr Definitor Alexander nicht schämen, wenn er diese Urkunde eines Zeitgenossen liest?

60 Bestätigung der traurigen Geschichte

Werk: mich zu irritiren, und bei der Welt und brüderu zu blamiren wurfe er mich wie einen Ballen von einem Closter ins andere; stellte meinen auß Buchen nach Mergentheim passirenten, sigilirten Manuscriptis hinterlistig nach, lieffe solche gewaltsam auf offener strassen dem Votten entzemen, Erbrache solche, und Raubte auß selben complice Paire Pacifico die ad causas pendentes gehörige Instrumenta, documenta, Brieffschafften, Copias, Manuscripta Canonica, moralia, Regularia et varia doctrinalia etc. Verleumbdete mich ao. 1749 auf dem Definitorio vorseßlich (propter actum maximae charitatis proximo extremae periclitanti impensum, cuius prohibitio neque extiterat, neque existere ex statutis potuerat, et si extitisset, in casu dato obligare non valuisset) als einem Votifragum und inobedientem formalem: condemnirte und bestraffte mich mit Beystimmung Patris Pacifici et Angelici seiner 2 nachfolgern als einen solchen publice, mit Befehl, so fern ich mich dargegen quocunque modo etsi legitimo würde setzen, mich also gleich zu Carceriren. Ich klagte solchen ungerechten Gewalt dem P. General, aber eben desswegen dachte P. Bernardus als Provincial auf neue Rache, welche er anno 1750 den 27sten April also ins Werk stellte: ich war in subsidio R. D. Parochi in Balbach, Da in meiner Abwesenheit in einem Scrinio Monastico inwendig gefunden wurde ein vorgebliches Manuscriptum von mir, in welchem P. Bernardus wegen obgemelten beleidigungen suspensus per latam sententiam

tentiam et inhabilis ad actus legitimos ex Can. cum aeterni de Re iud. in 6to genennet wurde: muthmassentlich hatte er selbstien solche schrift seinem brauch nach auf meiner Ceilen entwendet, und ad me calumniandum et opprimendum an solches Orth gelegt, wenn es andersi eines der meinigen ist, so ich nicht weiß, weilen es mir nicht ist gezeicht worden. Er griff mich bey meiner Zurückkunft mit einem Criminal Process an, und als ich selben als inimicum manifestum ex can. quod suspecti 3. q. recusirte, gegen ihn als incompetentem, suspensum. etc. besonders aber propter pendentem actionem spoli excipiret, solche exceptiones auch ihme per Notarium et testem intimiret, ließ er mich noch selbigen Morgen, da er den process angesponnen, als ich zur h. Mess gehen wollte, durch 6 Brüder mit Brügel und stricken überfallen, und non resistentem in den Kerker schleppen: ich appellirte so gleich ad Priorem Generalem, allein er verachtete dis: ich provocirte zu ihre Päbßliche Heiligkeit, aber eben darum ließ er mir entbieten, so ich mich seinem Urtheile nicht würde unterwerfen, sollte es mir gehen, wie Patri Aniano, welcher kurz vorhero im Kerker gestorben; ich erbote mich ihn als iudicem anzunemen, so fern er mich gerichtlich wollte anhören, und mir die schultige Defensiones gestatten: allein er versagte mir alles Gehör und Defension, erkläerte mich als contumacem, und nach Versperrung alles schriftlichen Recours condempnirte er mich per sententiam cum infamia ad Carce-

62 Bestätigung der traurigen Geschichte

rem biennale, cum ieiuniis et diuturniore privatione utriusque vocis, fälschlich dichtet: ich sey nicht nur Contumax, sondern auch Notorius evulgator scripti iniuriosi, da er doch nicht einen einzigen ob schon falschen Zeugen noch heut zu tage viel weniger in actis solches zu probiren, produciren kann. Er foderte von mir durch seinen Socium, so fern ich Hoffnung zur Erledigung haben wollte, daß ich schriftlich bey P. Generali wiederruffte alle biß dahin gegen ihn und andern geführte Klagen, daß ich selber allesamt abschworste, ihm schriftliche abbitt propter contumaciam praetensam, et obiecta, censuras etc. thäte, und alle noch übrige documenta et Manuscripta luridica verbrennen ließe: Furcht und Gewalt nöthigte mich alles zu befolgen, ob schon ex Can. iubemus. Can. imperiali l. 22. ff, quae vi met. caus. sunt alles null und nichtig zu seyn wuste: bey meiner Entlassung wurde von mir verlangt eine schriftliche Dankagung und Ratification unter Verheißung, die noch vorbehaltene Fasten in Wasser und brod wie auch privationem vocis zu remittiren, ich willigte in alles, weil: genugsam erfahren, daß in dem Orden wegen übler Einrichtung ohnmöglich eine Iustiz zu erhalten: man hülte aber nicht nur das gegenversprechen nicht sondern tractirte mich auch in Freyheit eufferst infam, und da ich dem P. General zwey an mich indessen geschriebene Brieff beantworten mußte, darinnen narratione simplici absque actione resuscitata erzehlet, daß ich nun ex factis perpensis nicht
mehr

mehr im stand seye, bisherige actiones zu betreiben, wurden solche von Priore clemente Guardiano loci et Complice hinterhalten, und ich deswegen am fest S. Iacobi Apost. obschon mit einem hitzigen Fieber behaftet, dennoch mit wiederholten oben bemelten Gewaltthätigkeiten zum Kerker gezogen, ohne mindeste Form Rechtens: Meine nochmalige appellation sowohl zu Patrem Generalem als auch zu Päblicher Heyligkeit wurde verachtet, und ich genöthiget, mich der alleinigen Discretion meiner feinden zu überlassen: P. Generalis wurde indessen, da meine Feder gehemmet fälschlich informiret: die Definidores Provinciae P. Pacificus. P. Angelicus etc. begingen das crimen falsi, und unterschrieben sich als Coniudices meiner Condemnation, da doch selbe (ausgenommen P. Clementem) nequidem in loco gegenwärtig gewesen, wodurch P. Generalis hinterlistet, auf pur einseitiger information den Proceß und den Sentenz Confirmirt, und durch erpracticirte Verordnungen die Recursus deren untergebenen noch unsicherer gemacht: Solche neue unbillen und erlittene grosse Ehren Verlust gaben mir neues Recht gegen meine oppressores einen Richter zu führen, besonders da die geschene Cessiones quomodocunque confirmatae ex can. iubemus etc. et can. imperiali etc. ipso iure ungültig und iuxta constit. Caroli nicht anders als von unbilligen Klagen kunten verstanden werden: ich begehrte derowegen von P. Generali Erlaubnuß selbst nach Rom zu gehen, und daselbst meine ad sedem Apostolicam

64 Bestättigung der traurigen Geschichte

zu zweymahlen gethane Appellationes zu prosequiren: er schlug mirß ab, hiese mir seine Ankunft erwarten in Franken: Er kam anno 1752: Er citirte mich, und ich erschiene: iware ad probationes plenissimas off- et defensivas bereit: bat um nichts als ordentliches Gehör zu Recuperirung meines verletzten Ehrlichen Namens, pro quo ex L. aquilia non obstante qualicunque condonatione iniuriae actionem mere civilem ad annos 30 instituere poteram, iuxta Gloss. et D. D. §. in summa, Instit. de iniur. Laym. l. 3. tr. 3. p. 2. C. 6. n. 8. ich wartete aber 10 Tag vergebens: P. Generalis war wegen seiner vorehlichen Confirmation schon selbstem allzuweit in Causa interessiret, durch verlangte Licenz nach Rom irritiret, und dachte vielmehr auf Nach als gerechtigkeit: Er hatte Zeit genug in solchen 10 Tagen allerhand fürwitzigkeiten in der statt, im schloss, in Geubach zu sehen, für mich aber fand er keine: spielte mit meinen Feinden unter der Decken, welche vor ihm sub - et obreptitie contra me non auditum nec defensum non accusantem nec accusatum eine neue Condemnation zu erschleichen wusten; Meine proponirte appellation wunde man mir mit Betrohung des Kerfers auf den Händen, und wurde ein Decret hinterlassen, Krafft welches ich also gleich sine forma iuris sollte carceriret werden, sofern die mindeste Klage schrift- oder mündlich gegen diß sein iudicatum oder andern wurde künftig vorbringen: auß grosser betrübniß wurde hierauf verschiedenemahl mit einem accidente apoplectico gefähr-

gefährlich befallen: Man gestattete mir nicht auch auf Kosten meiner seeligen Mutter die benedictige Cur zu gebrauchen. Ich war also nach versagter erlaubniß, nach benommenen mündlichen und schriftlichen Recurs um meinen Ehrlichen Nahmen, ia Leib und Leben zu retten, befugt einen personal Recursum nach Rom vorzunehmen, und per appellationem realem mein Recht zu suchen. Das *Ius Naturae*, die gemeine geistliche Rechte *Can. 25. de appellat. und tit. de cler. peregr.* die einhellige Lehr aller Doctoren und besonders unsere eigene Ordens statuta, in denen sie eine mögliche appellation und Recursum ad sedem Apostolicam und andere Römische Tribunalia außdrücklich gestatten, Rechtfertigen meine schritte: ich habe biß zwanzig Authores von unterschiedenen Ordensständen in meinen schutzschriften allegiret, welche mit denen deutlichsten austruckungen mir das Wort sprechen, unter welchen 3 Capuciner, nemlich Bassaeus. *V. Appellatio. V. Apostasia. Gervasius tit. iisdem et de fuga Reorum. Coriolanus tr. de Iudicio Regulari.* Auß denen Observanten Kerkhove in *praxi. crimi. Regulari Cap. 7 ante fin. mit 8 andern allda benenneten.* Von denen Carmeliten *P. Anton. a Spir. Sancto in directorio Regularium tit. de appellat. de Apostasia etc. Sayr Ordin. S. Bened. in Clavi Regia de appellat. Barbosa in declarat. Conc. Tydent.* Nebst andern, deren Verba ich in extenso angeführt: Durch unterhandlung meiner freundschaft schickte

Journ. v. u. f. St. IV. B. I. 6. mir

66 Bestätigung der traurigen Geschichte

mir P. Pacificus Bamb. damaliger Provincial eigenhändige Versicherung zu, so fern ich wollte zurückkehren, mir velle Freyheit zu gestatten, ohngehindert mit Schrifften in Weeg Rechtsens meine Klagen bey Römischen Tribunalien aufzumachen, und zugleich wegen vorgenommenen personal Recurs nicht die mindeste Frag noch ahndung zu machen: Die Conditio ware beyderseits schriftlich stipuliret: wurde jedoch treulos gebrochen: ich wurde als ein Apostata tractirt, von der Excommunication, welche niemand als ein Apostata formalis per depositionem habitus crimen consummans contrahiret, schriftlich absolviret, per Abschlag mit unterschiedlichen öffentlichen Bussen empfangen, der salvus conductus ohne scheu für dolus bekennet, und ich der Discretion des von mir schon wirklich angeklagten Generalis überlassen: Von selben langte auch wirklich der Befehl an, mich in den Kerker zu werfen: ich erhielte dessen geheime Kundschaft auf Rom, Ergriffe derowegen zum zweiten mahl eine Real appellation ad sedem Apostolicam, als wohin schon längstens mündlich und schriftlich appellirt hatte: mein eigener Bruder, mit welchem ich mich in so wichtigen Angelegenheiten berathschlagen wollte, bethört von meinen Feinden beginge die Treulosigkeit, und spielte mich unausgemachter Dingen denenselben in die Hände: von welchen ich ohne Form Rechtsens, ohne Verhör, ohne bewiesener ungerichten that auf 2 Jahr zum Kerker condemniret, nach derselben Verflistung aber sub praetextu

textu Apostasiae iteratae ad Carcerem perpetuum mit tägigen wochentlichen Fasten in Wasser und brod anno 1755 den 13ten October verurtheilet, damit nemlich meine Meuchelmörder gesichert wurden, von mir nichmal actionirt zu werden: P. Angelicus Provincialis als blutrichter achtete keine Recusation, keine Exceptionen incompetenciae, spoli, Excommunicationis, et suspensionis lat. sent. Infamiae multiplicis et nascentis inde inhabilitatis; Er verwarfe blindlings die deswegen ante Sententiam zu den iezigen P. General und endlich zur Päpstlichen Heyligkeit gethane Appellation, wie auch die gedoppelte praescriptionem sowohl iuris comunis in puncto litterarum quarundam praetensarum ad cognatos in recessu secundo 1753 datzum, als auch jedes Ordens, Krafft welcher nach Verlauf eines General Capitels über die vorhergeschehene Verbrechen ohne ausnahme keine actio darf angenommen oder angestellt werden: damit von seinem wuthvollen Sentenz nicht appelliren sollte, nahm er zu sich mit Brügel bewaffnete Brüder mich mit selben schreckend, dessen ohngachtet ich iedoch nochmahlen ante et post sententiam meine Recusationes, Exceptiones und appellationes wiederhollet, welches der Klagen man auf Gewalt und Heimlichkeit bochent höhlich verlachtet: der Abgang des Papiers und die enge passage des mit Drath und brettern vermachten Fensters gestattet mir nicht, mehrere ganz unchristliche umbständ dieses himmel schreyenten Laetocinii dermahlen einzurucken, darum reservire sol-

68 Bestätigung der traurigen Geschichte

ches außs künftige: nur bemerke noch, daß nebst andern von Guardiano loci (welcher mit P. Lectore der größte inceptor und complex in causis) und denen boshafften Layen erlittenen Traugsalen auf Special - schriftlichen Befehl Patris Provincialis diesen ganzen Winter keinen spreißel zu meiner Erwärmung genossen von einem Holz, welches mein allhiefiger Bruder Phillip Schuinger auf eigene Kosten für mich zu genügen hatte überschicket: ich habe zum achtenmahl um erlaubnuß gebetten, wenigstens in so wichtigen Dingen meinem ihigen P. General schreiben zu dürfen, ihm meine Noth zu klagen, mich raths zu erholen, oder zu suppliciren: um so mehr, weilien ex statutis ordinis ohne Rathseinhohlung Patris Generalis nicht erlaubt ad poenam Carceris perpetui zu procediren, auch eine so exorbitante straff nur pro apostasia quarta formali taxiret; alle appellationes generatim den effectum suspensionum haben, wan der Sentenz nicht simultanee von P. Provinciali und 4 Definitoribus gefället worden, besonders auch P. Generalis schon anno 1724 mensis octobri per litteras denen feindseligen Provinzoberen den Gewalt mich gefangen zu halten ad Terminum visae emendationis restringiret, obschon derselbe nur einseitig von meinen feinden informiret, und ich schon zuvor ob visam evictionis impossibilitatem cessione spontanea per instrumentum alle meine praetensiones lediglich derselben gewissen übergeben: allein solche erlaubnuß wird mir noch heut zu Tag hartnäckigst verweigert, welches ex
statutis

statutis ordinis für jedesmahl eine vorbehaltene Todsfünd ist.

Auß allen diesen werden Euer Hochfürstl. Gnaden satzfam ermessen, daß diß gegen mich gebrachte Verfahren kein Judicium sondern ein Patrocinium, und biß infame Orth, worin ich schon halt 2 Jahre seuffze, kein geisilicher Kerker, sondern *Speunca latronum*; die große verwirkte Strafen verleiten das böse Gewissen meines Provincials und andere mit schuldigen, daß selbe das Licht scheuen, ihre sünd mit neuen unrecht und gewalthätigkeiten suchen zu decken, und lieber ewig wollen zu grunde gehen, als vor der Welt zu schanden werden: Selbe seynt ex Can. cum aeterni de Re iud. in 6. propter quodlibet gravamen mihi in iudicio illatum suspenſi per lat. sent. ab officio et divinis, auch längstens irregulares, sie seynt ex Can. cit. iuxta Gloss. infames, inhabiles ad actus legitimos, und müssen poena Talionis gestrafft werden. Sie seynt ex can. si quis suadento wegen ungerechter incarceration verfallen in den großen Kirchenbann, mit eben diesem bann seynt sie bestricket ex Bulla caenae, utpote impediētes Romipetam. und weil sie die zu dem Apostolischen Stuhl mehrmahlen gethane appellation mit Kerker trotz verachtet, seynt sie ex can. de caetero. als Rei laesae maiestatis Apostolicae von jedermann zu achten, von allen officii ordinis et clericatus zu deponiren, und stehet es Euer Hochfürstl. Gnaden ex can. de priore, de appellat. zu, solcher Verächtern sich zu versichern,

70 Bestätigung der traurigen Geschichte

und selbe zu verdieneter bestraffung nach Rom zu senden. Ein besonders gegen meine oppressores zu proceden giebt Höchst denenelben das in Teuffst. ad mit Bischöflicher Würde inquisitions- ampt; dann weilten selbe iuxta Regulas S. officii inquisitorum als Verächter der päbſtlichen authoritaet, verschmäher deren fundbahren Heyl. Kirchen- gesäßen, und sordescentes in Censuris lege lata contractis gravissimisque peccatis sich in puncto haereticae pravitatis haben verdächtig gemacht, so kann selbe keine Exemption noch privilegium gegen Dero bischöflichen Richterstuhl schützen, und verdienen die ohngefheit in so grossen sünden genossene und beständig administrirte Heyl. Sacramenten, gelezene Messen ic. eine sorgsamme aufmerkung, damit unter Dero geseegneten Regierung die zu Unter-Zeit vor etlichen iahren aufgebrochene Historia zu spotte der ganzen Catholischen Religion nicht wiederum erneuert werde: Ich überlasse alles dieses Euer Hochfürstlichen Gnaden grossen Erleuchtung: bitte nur allein füßfällig, mich gegen den so lange erduldeten, und noch länger angetrohten ungerechten Gewalt zu schützen, für die Ehr des Apostolischen Stuhls zu eiferen, der von mir Rechtlich dahin gethanen Appellation ihre Krafft zu ertheilen, die Exemption aufzuheben, und mich, weilten mein Iudex unterlassen intra dies 30 ab appellatione facta die acta schultiger massen nach Rom zu senden, juxta Tridentinum praesumptive zu absolviren, wie Recht- mässig zu sein die Fundbahrn Gesäz und praxis to-
tius

tius Ecclesiae lehren, auch in den Regularischen Ordensgerichtern üblich ist. Kerkhove in praxi crimin. Regul. C. 7. §. 5. n. 9. Wolten übrigens Euer Hochfürslichen Gnaden diese armen bedrückte und übel administrirte Dero Höchstes Vorwort bey Päpstlichen Stuhl vergönnen, und daselbsten bewürken, das zu Verhütung fernerer ungerechtigkeiten, untertrügungen, Factionen etc. die längst ergangene von Em'mo Card'le Farnesio ordinis Prorectore aufgewürkte Bulla, so von selbst Farnesiana genennet wird, und niemahlen Revociret worden ihre Krafft erhalte, nach welcher keinen Definitori Provinciae zugleich Guardian zu sein gestattet wird, damit die ambitio abgeschnitten, keiner propter similitudinem Causarum zu ungerechtigkeiten verleitet, keiner in causa propria judiciren, allesambt die Bürde des gehorsams tragent desto eherer deren bestrangten sich annehmen, denen visitirten Provincialibus als zu keiner eigenen Nechenschaft verbunden nicht ursach haben in befundenen Unrecht zu schmählen, sondern in Capitulari alle 4 beyssamment wohnent einen beständigen Provinz-Rath aufzumachen, welche durch ihre einstimmung die allzufreye Misstritt deren Provincialen kömten verbessern, und zu welchen die betrukke Unterthanen. ihre zussucht kunte nemen. Item das jedesmahl in denen Provincial-Capiteln ein praeses von einer andern Provinz cum potestate Commissarii Generalis praesidire: So würden sich Höchstidieselbe nebst unsterblichen Lob der Dankbarkeit des ganzen Ordens ia

72 Bestättigung der traurigen Geschichte

selbst des heyligen Francisci versichern, und wegen vielen verschafften gutens nicht nur zeitliches Glück und seegen, sondern einen übergrossen Lohn von Gott im Himmel erhalten: Dero angekommene Grösse, miltigkeit und Lands-kundige Eifer zur gerechtigkeit machet mir die zuversichtliche Hoffnung, ich werde bey Dero Bischöflichen thron in meiner eussersten Bedrückung gerechte Hülf und Rettung, und fürs Künftige gegen alle widerrechtliche Gewaltthätigkeiten starken schutz finden. ich bitte um solches nochmahlen fuffsfällig, mich zu Dero Höchsten Gnaden und Hulden demüthigst empfehlet und beharrent

Euer Hochfürstlichen Gnaden

unterthänigster

gang verlassener Diener

F. Mansuetus Capuc. Sacerd.

Wurceb. die 17 April 1756.

Anmerkung d. Herausgeber. Im Jahr 1773 erschien zu Leipzig bey Wilhelm Gottlob Sommer auf $4\frac{1}{2}$ Bogen in 8. „Bekenntniß des Alt. Catholischen, wahrhaftig Evangelischen und rein reformirten Christlichen Glaubens, schriftlich abgelegt in Berlin von George Dehninger, aus dem Stifte Würzburg in Franken gebürtig, einem vier und vierzig Jahr lang gewesenen Capuciner, Priester und Prediger der Römischen Kirche,

vor:

vormals genannt: Vater Mansuetus, nachdem derselbe durch Gottes Erleuchtung und harte Prüfungen die Seelen verderblichen mit dem Namen Catholisch fälschlich geschminkten Irrthümer des Römischen Pasterthums gründlich eingesehen und hingegen die wahrhaftig catholische Christliche Wahrheit aus der reinen Quelle des göttlichen Wortes glücklich erkannt hat. Die Ursachen, um welcher willen er die Gemäuer des Kapuciner Mönchs-Ordens verlassen habe, versprach er in der Vorrede, noch künftig im Druck bekannt zu machen. Ob dieses geschehen ist, ist uns unbekannt. Wir wünschten aber die weitem Schicksale dieses mißhandelten Mannes seit 1756 im Journal mittheilen zu können.

III.

Kurze Geschichte des Bayreuter Getraidemarktes, und einige Erläuterungen darüber, bey Gelegenheit der Beschwerden des Beckerhandwerks gegen denselben, als wenn nämlich dessen Existenz dem Publico mehr schädlich als nützlich sey.

In allen wohl eingerichteten Staaten sucht man Getraidmärkte zu errichten, wo